

3952/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.08.2002

BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Genossinnen und Genossen haben am 12. Juni 2002 unter der Nr. 4016/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Gesetzliche Strafandrohungen gegenüber Arbeitnehmerinnen" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die dem Bundesministerium für Landesverteidigung zugeordneten Rechtsmaterien enthalten keine derartige Bestimmungen.

Zu 2:

Hiezu verweise ich auf die beiliegende Aufstellung; keine der darin genannten Rechtsmaterien ist durch Europäisches Recht vorgegeben.

Zu 3 bis 6:

Da die dem Bundesministerium für Landesverteidigung zugeordneten Rechtsmaterien keine Mindeststrafen vorsehen, kann eine Beantwortung dieser Fragen entfallen.

Zu 7 und 8:

Hinsichtlich dieser Fragen verweise ich zuständigkeitshalber auf die Ausführungen des Bundesministers für Justiz in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4010/J.

Beilage zu Zl. 10 072/126-1.6/02

Gesetz	Strafmaß	Delikt
Wehrgesetz 2001	bis 7000 €, sowie gerichtl. Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafen bis 360 Tagessätzen	Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinigungen; Umgehung der Wehrpflicht; Verletzung der Stellungspflicht; Verletzung der Meldepflicht, unerlaubtes Verlassen des Bundesgebietes; Verletzung der Mitteilungspflicht; Verletzung der Verwahrungspflicht für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände; Unbefugtes Tragen der Uniform
Militärbefugnisgesetz	bis 7260 €	Zuwiderhandeln eines Platzverbotes; Zuwiderhandeln im Sinne der Informationspflicht; Meldung des Überganges der Leistungspflicht; Verletzung der erwachsenen Pflichten aus dem Bereitstellungsbescheid; Verstoß gegen die Mitteilungspflicht;
Heeresgebührengesetz 2001	bis 700 €	Vollzählige Aushändigung von Bestätigungen und Dokumenten; Verstoß gegen die Mitteilungspflicht
Sperrgebietengesetz 2002	bis 2200 € oder Freiheitsstrafe bis 6 Wochen	Unbefugtes betreten oder befahren eines Sperrgebietes
Munitionslagergesetz	bis 7300 € oder Freiheitsstrafe bis 2 Wochen	Zuwiderhandeln von Beschränkungen im Gefährdungsbereich; Zuwiderhandeln von Anordnungen zur Wiederherstellung der Sicherheit
Militär- Auszeichnungsgesetz	bis 220 €	Verordnungswidriges Tragen; Herabwürdigende Verwendungsweise
Verwundetenmedaillengesetz	bis 220 €	Verordnungswidriges Tragen
Heeresdisziplinargesetz 1994	Die Höchststrafen sind nicht betragsmäßig festgelegt, sie richten sich nach der Höhe der Bezüge.	Pflichtverletzungen